

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Saint-Gobain Performance Plastics Biolink GmbH (Fassung Oktober 2010)

I. Allgemeines:

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Dem Verkauf unserer Waren sowie jeglichen sonstigen Geschäftsbeziehungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen zugrunde. Dies gilt sowohl für laufende wie für künftige Geschäftsbeziehungen. Bei künftigen Bestellungen bedarf es einer erneuten Bezugnahme auf diese Verkaufsbedingungen nicht mehr.
3. Widersprechenden Einkaufsbedingungen und sonstigen entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote; Preise:

1. Unsere Angebote sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, ein Kaufangebot zu unterbreiten. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Kunden (Angebot) und dessen Annahme durch uns zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot.
2. Preiserhöhungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Leistungstermin mehr als sechs Wochen liegen. Im Fall zulässiger Preiserhöhungen gilt folgendes: Erhöhen sich bis zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise (Listenpreise) oder verändern sich die Wechselkurse, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
3. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, als Nettopreise in Euro. Die Preise verstehen sich, soweit nichts abweichendes geregelt ist, bei Lieferung ab Werk oder Lager einschließlich unserer Standardverpackung.
4. Proben, Muster, mündliche Hinweise, Empfehlungen sowie sonstige Unterlagen und Angaben wie Ablichtungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben gelten nur als annähernd und nicht als verbindlich, es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung bzw. Garantie gegeben wurde.

III. Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit:

1. Der Versand unserer Waren erfolgt in jedem Fall auf Kosten und auf Gefahr des Kunden.
2. Die von uns angegebenen Leistungsfristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart wurde, unverbindlich und freibleibend. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, welche unsererseits nicht zu vertreten sind und durch die uns die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z.B. rechtmäßiger Streik oder rechtmäßiger Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von uns nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Bei nachträglichen Vertragsänderungen oder –ergänzungen beginnen die Leistungsfristen und –termine, auch wenn sie von uns zuvor bereits als verbindlich bestätigt worden waren, neu zu laufen bzw. verschieben sich entsprechend, soweit im jeweiligen Einzelfall mit dem Vertragspartner keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.
3. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, kann uns der Kunde zur Bewirkung der Lieferung schriftlich eine angemessene Frist zur Vornahme der Lieferung setzen. Liefern wir bis zum Fristablauf nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, soweit er zuvor erklärt hat, dass er die Annahme der Kaufsache nach Ablauf der gesetzten Nachfrist ablehnen wird (vorherige Ablehnungsandrohung).
4. Sofern wir im Einzelfall zur Vorleistung verpflichtet sind, können wir die Übergabe der Kaufsache verweigern, wenn uns ohne ein Verschulden erst nach Vertragsschluss bekannt wird, dass unser Kaufpreisanspruch aufgrund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist. Unser Recht zur Leistungsverweigerung erlischt, wenn der Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit hierfür geleistet ist.

IV. Mängelrechte (Gewährleistung):

1. Die Geltendmachung von Rechten des Kunden bei Mängeln setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn bei Fehlern, die auf einen Unfall, Missbrauch oder einen fehlerhaften Gebrauch der Leistung durch den Kunden oder durch Dritte zurückzuführen ist. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Kunde Änderungen an der vertragsgegenständlichen Leistung vornimmt, die er nicht zuvor mit uns in Textform abgestimmt hat, sowie wenn der Kunde unsere Betriebsanweisungen nicht befolgt hat.

3. Soweit ein Mangel der vertragsgegenständlichen Leistung vorliegt, steht dem Kunden nach unserer Wahl ein Anspruch auf Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Leistung zu. Dieses Wahlrecht steht entgegen Satz 1 im Rahmen des Unternehmerrückgriffs gemäß § 478 BGB (ggf. i.V.m. § 651 BGB) dem Kunden zu. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden bzw. dem Ort der Lieferung verbracht wurde.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Unsere Haftung auf Schadensersatz richtet sich nach Ziffer V dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Darüber hinaus ist jede Haftung unsererseits ausgeschlossen.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Versendung der vertragsgegenständlichen Leistung (Gefahrübergang). Im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB (ggf. i.V.m. § 651 BGB) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

V. Schadensersatz:

1. Ersatzansprüche des Kunden für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Schäden in Folge der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, wir bzw. unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadenersatzansprüche des Kunden resultieren aus dem Fehlen einer unsererseits übernommenen Garantie. In letzterem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf solche Schäden, die von der Garantie umfasst sind. Der Ersatz für Folgeschäden (z.B. Schäden in Folge der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung, entgangener Gewinn und entgangene Gebrauchsvorteile) ist – außer bei Vorsatz - auf den vorhersehbaren Schaden und das vertragstypische Schadensrisiko begrenzt.
2. Bei Schäden des Kunden, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, haften wir nur dann, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Vertragsdurchführung wesentliche Pflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt haben. In diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Der Ersatz für Folgeschäden (z.B. Schäden in Folge der Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistung, entgangener Gewinn und entgangene Gebrauchsvorteile) ist ausgeschlossen. Des Weiteren wird die Höhe des unsererseits ggf. zu leistenden Schadensersatzes auf den vorhersehbaren Schaden und das vertragstypische Schadensrisiko in Höhe der dreifachen der vom Kunden uns gegenüber geschuldeten Vergütung begrenzt.
3. Auf Ansprüche nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sind die unter dieser Vorschrift genannten Regelungen nicht anwendbar. Gleiches gilt bei einer Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit. Ferner bleibt eine eventuell zwingende gesetzliche Haftung hiervon unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Die vertragsgegenständliche Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der seitens des Kunden geschuldeten Vergütung unserem Eigentum.
2. Der Kunde ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Leistung zu verarbeiten und zu veräußern, allerdings erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Fertigware. Wir werden als Lieferant des Zwischenerzeugnisses unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentümer der verarbeiteten Sache. Der Kunde bzw. Verarbeiter ist nur der Verwahrer. Wenn die vertragsgegenständliche Leistung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen.
3. Die vertragsgegenständliche Leistung darf nur im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann veräußert werden, wenn Forderungen aus Weiterverkäufen nicht vorher an Dritte abgetreten sind. Die dem Kunden aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt an uns im Voraus ab, und zwar auch insoweit, als die vertragsgegenständliche Leistung mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. In diesem Fall dienen die abgetretenen Forderungen zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der vertragsgegenständlichen Leistung.
4. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner zu nennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, als ihm von uns keine andere Anweisung erteilt wird. Die von ihm eingezogenen Beträge hat er sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.
5. Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach unserer Wahl freizugeben, soweit sie unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen und sie aus voll bezahlten Lieferungen herrühren.
6. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.
7. Der Kunde hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf unser Vorbehaltseigentum oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.
8. Ist eine Vereinbarung gemäß dieser Ziffer VI nach dem Recht des Staates des Kunden unzulässig, stehen uns alle sonstigen Rechte zu, die wir nach dem Recht des Staates des Kunden an der vertragsgegenständlichen Leistung vorbehalten können.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruches des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir geben die Ware an den Kunden zurück, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

VII. Zahlungen; besonderes Rücktrittsrecht; Aufrechnung und Zurückbehaltung:

1. Rechnungen sind entsprechend der in unserem Angebot aufgeführten und mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen zu begleichen. Rechnungen sind vollständig nach Erhalt ohne Abzug, bzw. gemäß der vereinbarten Bedingungen zu bezahlen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, Abschlagszahlungen zu verlangen.
3. Ergeben sich nach Vertragsabschluss in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Bedenken mit der Folge, dass Zahlungsansprüche gefährdet erscheinen, so steht uns das Recht zu, unsere Leistung nur Zug um Zug oder gegen Sicherheit durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank zu erbringen. Kommt der Kunde einem entsprechenden Verlangen unsererseits trotz Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung nicht nach, so können wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurücktreten.
4. Der Kunde kann, insbesondere bei Mängelrügen, mit einer Forderung gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

VIII. Gerichtsstand; Rechtswahl; Teilnichtigkeit:

1. Gerichtsstand ist am Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
3. Soweit eine Bestimmung unwirksam sein oder werden sollte, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.